



Merkblatt

Besteuerung von Pflegeeltern

1. Gesetzliche Grundlage des Pflegekindverhältnisses

Gestützt auf Art. 300 Abs. 1 ZGB kann ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut werden. Diese vertreten dann die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Die Unterbringung des Kindes bei Dritten kann freiwillig oder unfreiwillig (auf Anordnung einer Behörde) erfolgen. Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf in der Regel einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde und untersteht deren Aufsicht (vgl. Art. 316 Abs. 1 ZGB). Wer ein Kind, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO; SR 211.222.338) eine Bewilligung der Behörde. Die Qualifikation als Pflegeeltern im Sinne dieses Merkblattes erlangen diejenigen Personen nicht, die freiwillig Pflegekindverhältnisse innerhalb der eigenen Verwandtschaft begründen (z.B. Aufnahme von Nichten und Neffen). Sie erfüllen die Voraussetzungen hingegen, wenn die Platzierung durch eine behördliche Anordnung erfolgt ist. Das vorliegende Merkblatt spricht jene Personen oder Familien an, die für die Pflege und Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder ein Pflegegeld erhalten bzw. entschädigt werden. Die Gemeinden bzw. die Vormundschaftsbehörden sind als Aufsichtsorgane beauftragt, die Pflegeeltern über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

2. Besteuerung der Einkünfte aus Kinderbetreuung

2.1 Grundsatz

Pflegegelder, die der Betreuungsperson aus der Betreuung fremder Kinder zufließen, stellen grundsätzlich steuerbares Erwerbseinkommen dar, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit stammen.

2.2 Qualifikation des Erwerbseinkommens

In Lehre und Praxis wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit durch die Zeit- und Weisungsgebundenheit von der selbstständigen unterschieden¹. Die Pflegeeltern und Betreuungspersonen sind grundsätzlich Selbstständigerwerbende, wenn sie weder weisungs- noch zeitgebunden tätig sind und sich selber organisieren. Sie nehmen ihre Pfl egetätigkeit direkt, d.h. ohne Vermittlung durch eine Organisation oder Drittpersonen wahr. In anderen Fällen, in denen die Pflegeeltern mit Organisationen (z.B. Tageselternverein, usw.) ein Arbeitsverhältnis (Vertrag) abgeschlossen haben, liegt unselbstständige Erwerbstätigkeit vor.

¹ Vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht Band II, 9., überarbeitete und erweiterte Auflage, § 44 N 8.

Zum Erwerbseinkommen zählen insbesondere Naturalleistungen (Kost und Logis etc.), Mahlzeitenentschädigungen, Infrastrukturbeiträge, Betreuungs- und Übernachtungsentschädigungen etc. Pflegeeltern haben daher alle Entschädigungen, die sie für die Kinderbetreuung erhalten, als Erwerbseinkommen zu versteuern. Diese Einkünfte sind bei unselbstständiger Tätigkeit durch Lohnausweis nachzuweisen. Bei selbstständiger Tätigkeit sind diese durch entsprechende Aufzeichnungen lückenlos zu belegen. Grundlage bilden die chronologisch geführten Aufzeichnungen der Ein- und Ausgaben pro Pflegekindverhältnis und pro Steuerperiode während der gesamten Dauer der Betreuung.

2.3 Abzug von Auslagen

Im Falle von Pflegekindverhältnissen ist die genaue Ermittlung der Kosten nicht immer möglich. Häufig leben die Pflegekinder mit den eigenen Kindern der Pflegeeltern im Familienverbund. Als praktikable Grundlage werden unter diesen Umständen in der Veranlagungspraxis ausnahmsweise pauschalierte Aufwendungen anerkannt.

Von den Einkünften einschliesslich aller Vergütungen für Auslagen im Zusammenhang mit der Betreuung können *ohne Nachweis* für jedes Kind die nachstehenden Beträge abgezogen werden.

| | Tagesplatz CHF | Wochenpflegeplatz CHF | Dauerpflegeplatz CHF |
|-------------------------------|---------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Pro Tag | 27.60 | | |
| Pro Monat (22 Tg./Mt.) | 607.00 | 839.00 | 862.00 |
| Pro Jahr | 7'284.00 | 10'068.00 | 10'344.00 |

Bei diesen Pauschal-Abzügen handelt es sich um Maximalbeträge, welche die effektiven Einkünfte *nicht übersteigen* dürfen. Das bedeutet, dass die Abzüge nicht höher sein dürfen als die Einkünfte. Diese Ansätze werden sporadisch festgelegt und gelten bis auf weiteres.

Die Beträge werden als Ersatz für notwendige Auslagen betrachtet und enthalten folgende Aufwendungen: Verpflegung, Kleider, Schuhe, Wäsche, allfällige Unterkunft, Anteil an übrigen Haushaltskosten, Taschengeld etc.

Höhere effektive Abzüge sind zulässig, sofern sämtliche Aufwendungen einzeln nachgewiesen und belegt werden. Pflegeeltern, die drei und mehr Kinder ins Pflegeverhältnis aufgenommen haben und betreuen, unterstehen der Aufzeichnungspflicht gemäss Ziff. 2.2 und können diese pauschalen Abzüge nicht beanspruchen.

2.4 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

In ungetrennter Ehe lebende Pflegeeltern können den Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten geltend machen (§ 33 Abs. 2 StG; Art. 212 Abs. 2 DBG). Die maximale Höhe dieses Abzugs ist den Unterlagen zur Steuererklärung zu entnehmen. In getrennter Ehe lebende oder unverheiratete Pflegemütter oder -väter haben keinen Anspruch auf diesen Abzug.

3. Sozialabzüge

3.1 Kinderabzug Kanton und Bund

In kantonaler Hinsicht kann gemäss § 35 Abs. 1 Bst. c StG für jedes minderjährige Kind ein Sozialabzug gewährt werden. Bei der Verwendung des Begriffs „Kind“ ist vom zivilrechtlichen Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ff. ZGB auszugehen. In Betracht fallen demzufolge neben

den leiblichen Kindern auch Adoptivkinder. Ausgeschlossen sind demgegenüber Pflegekinder, da diese in keinem rechtlichen Kindesverhältnis zu den Pflegeeltern stehen.²

In bundessteuerlicher Hinsicht kann gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. a und b DBG für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, ein Sozialabzug gewährt werden. Der Kinderabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG kann nur geltend gemacht werden, wenn zwischen dem Steuerpflichtigen und der Person, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, ein Kindesverhältnis besteht.³

Somit können Pflegeeltern aus vorstehenden Gründen für die ihnen anvertrauten Pflegekinder weder bei den kantonalen Steuern noch bei der direkten Bundessteuer den Sozialabzug für Kinder geltend machen.

3.2 Unterstützungsabzug Bund

Pflegeeltern kann beim Bund auch nicht der Unterstützungsabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG gewährt werden. Ein solcher wäre nur ausnahmsweise denkbar, nämlich dann, wenn die materielle Unterstützung nach Abzug der Pflegegelder die Abzugshöhe erreicht. Bei behördlicher Fremdplatzierung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein angemessenes Pflegegeld die Auslagen abdeckt. Wird das konkrete Pflegekindverhältnis als selbstständige Erwerbstätigkeit beurteilt (vgl. Ziff. 2.2) kann der Unterstützungsabzug für das jeweilige Pflegekind nicht geltend gemacht werden.

4. AHV-Beitragspflicht

4.1 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Gelten die Einkünfte aus der Betreuung von Pflegekindern steuerrechtlich und sozialabgaberechtlich als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ist für sie das AHV-Meldeverfahren anwendbar.

4.2 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Findet die Betreuung im Rahmen eines Vertrages mit der Vormundschaftsbehörde statt oder begleitet diese das von den leiblichen Eltern vereinbarte Pflegeverhältnis in einer Weise, die über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht, liegt massgeblicher Lohn vor. Dies gilt auch ,wenn die Behörde den Pflegeeltern die Pflegekosten direkt vergütet (Quelle: Wegleitung über den massgebenden Lohn der AHV, ab 1.1.2008). Die Behörde bzw. Institution hat in solchen Fällen die Abrechnung mit den AHV-Ausgleichskassen zu regeln.

5. Abzugsfähigkeit der Pflegegelder beim Leistenden

Die Personen, welche das Pflegegeld bezahlen, können diese Aufwendungen nicht in Abzug bringen. Das Pflegegeld gehört zu den nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten.

² Vgl. Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000, § 11 S. 135.

³ Vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 213 N 17).

6. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt findet ab sofort auf alle offenen Steuerveranlagungen ab Steuerperiode 2002 Anwendung.

7. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

6430 Schwyz, 4. Dezember 2008